

# **Volksabstimmungen in Griechenland. Eine Übersicht**

04.01.2017

Frank Rehmet  
[frank.rehmet@mehr-demokratie.de](mailto:frank.rehmet@mehr-demokratie.de)

Neelke Wagner  
[neelke.wagner@mehr-demokratie.de](mailto:neelke.wagner@mehr-demokratie.de)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung und Begriffsbestimmung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Regelungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Direktdemokratische Verfahren .....	3
2.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung .....	3
<b>3. Praxis: Volksentscheide in Griechenland .....</b>	<b>4</b>
3.1 Direktdemokratische Verfahren .....	4
3.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung .....	4
<b>4. Literatur und Links .....</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung und Begriffsbestimmung

Dieses Papier befasst sich mit Volksabstimmungen in Griechenland auf nationaler Ebene. Volksabstimmungen können dort nicht durch die Bürger/innen herbeigeführt werden. Dies kann nur das Parlament. Dies geschah jedoch erst zwei Mal seit 1974. Die Frage der Staatsform wurde 1974 zu Gunsten der Republik (statt einer Monarchie) entschieden. 2015, im Rahmen der Staatsschuldenkrise, lehnten die Bürger/innen die Bedingungen der Euro-Geldgeber (Spar- und Reformmaßnahmen) ab.

*Begriffsbestimmung: Direktdemokratische Verfahren*

In der Frage, was unter „direkter Demokratie“ oder „direktdemokratischen Verfahren“ verstanden wird, herrscht in der Wissenschaft kein Konsens. Mehr Demokratie orientiert sich in seinen Publikationen an der von *Mehr Demokratie* und dem *Initiative and Referendum Institute Europe IRIE* entwickelten und auch vom *Direct Democracy Navigator* verwendeten Terminologie.

Diese definiert direktdemokratische Verfahren folgendermaßen:

- **Sachfrage:** Es handelt sich um eine Sachabstimmung,
- **Auslösung von unten oder obligatorisch:** Das Verfahren wird „von unten“, durch die Bevölkerung initiiert oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung automatisch / obligatorisch ausgelöst,
- **Verbindlichkeit:** Es handelt sich um ein verbindliches Verfahren, das heißt, ein Volksentscheid ist einem Parlamentsbeschluss gleichwertig.

Daraus ergeben sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen:

1. Bei der **initiiierenden Volksgesetzgebung (Volksinitiative)** wird ein Volksentscheid von den Bürger/innen selbst per Unterschriftensammlung initiiert.
2. Das **fakultative Referendum** richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Eine bestimmte Anzahl von Stimmbürger/innen kann einen Volksentscheid beantragen.
3. Beim **obligatorischen Referendum** ist der Volksentscheid zu bestimmten Gegenständen, meist bei Verfassungsänderungen, verpflichtend vorgeschrieben und findet automatisch statt. Ein entsprechender Parlamentsbeschluss geht diesem voraus.

Daneben gibt es weitere Varianten der Bürgerbeteiligung, die eine direktere Partizipation bis hin zu einer Volksabstimmung enthalten, aber mindestens eine der oben genannten Definitionsmerkmale nicht erfüllen. Beispiele sind konsultative Volksbefragungen, unverbindliche Volkspetitionen (Anregungen), alle „von oben“ – vom Parlament oder der Exekutive eingeleiteten Volksabstimmungen (auch „Plebiszite“ oder „Parlamentsreferenden“ genannt) sowie Verfahren zur vorzeitigen Auflösung des Parlaments/Herbeiführung von Neuwahlen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. ausführlicher hierzu: Rehmet/Weber, Volksbegehrensbericht 2015, S. 6 ff.

## 2. Regelungen

### 2.1 Direktdemokratische Verfahren

Griechenland kennt keine direktdemokratischen Verfahren.

### 2.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung

Griechenland kennt derzeit zwei Verfahren eines „Parlamentsreferendums“ (auch „Parlamentsplebiszit“ genannt). In beiden Fällen kann das Parlament eine Volksabstimmung ansetzen. Geregelt ist dies in Artikel 44, Abs. 2 der Verfassung Griechenlands.

#### 1. Parlamentsreferendum in Fragen von erheblichem nationalen Interesse<sup>2</sup>

- Kein Themenausschluss
- Die Auslösungskompetenz liegt beim Parlament – eine absolute Mehrheit ist erforderlich. Formell muss eine Initiative der Regierung voraus gehen.
- Formell beraumt der Staatspräsident dann die Abstimmung an.
- Abstimmungsquorum: 40 Prozent-Beteiligungsquorum. Das bedeutet, dass der Volksentscheid nur gültig ist, wenn mindestens 40 Prozent der Stimmberechtigten abstimmen. Das Quorum ist im Ausführungsgesetz geregelt, nicht in der Verfassung.
- Die Abstimmung ist verbindlich.

#### 2. Parlamentsreferendum über bereits verabschiedete Gesetze bei wichtigen sozialen

##### Fragen

- Themenausschluss: Öffentliche Finanzen sind nicht zulässig.
- Auslösungskompetenz: Drei-Fünftel-Mehrheit des Parlaments auf Vorschlag von zwei Fünfteln des Parlaments.
- Formell beraumt der Staatspräsident dann die Abstimmung an.
- Abstimmungsquorum: 50 Prozent-Beteiligungsquorum (im Ausführungsgesetz geregelt).
- Die Abstimmung ist verbindlich.

Dieses Verfahren wurde 1986 neu in der Verfassung verankert.

Während einer Legislaturperiode ist die Anzahl an Referenden auf zwei limitiert.

Hintergrund: Nach dem Ende der Militärdiktatur in Griechenlands im August 1974 wurde eine parlamentarische Präsidialdemokratie verankert und 1975 eine neue Verfassung verabschiedet. Diese sah zunächst ein Verfahren einer Volksabstimmung „von oben“ zu Fragen von erheblichem nationalen Interesse vor. 1986 wurde die Verfassung revidiert und es kam ein zweites Verfahren „von oben“ zu wichtigen sozialen Fragen hinzu.

---

<sup>2</sup> Der Direct Democracy Navigator (Parlamentsplebiszit) ist diesbezüglich schlüssiger als [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch), wo diese Verfahren als „Präsidialplebiszit“ eingestuft wird.

### 3. Praxis: Volksentscheide in Griechenland

#### 3.1 Direktdemokratische Verfahren

Mangels Verfahren gab es noch keinen Volksentscheid aufgrund eines direktdemokratischen Verfahrens in Griechenland.

#### 3.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung

Tabelle 1 listet die beiden Volksabstimmungen in Griechenland auf, die seit 1974 statt fanden. Beide Abstimmungen waren verbindlich und wurden vom Parlament, also „von oben“ ausgelöst.

**Tabelle 1: Volksentscheide in Griechenland aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte seit 1974**

Nr.	Datum	Verfahren	Thema	Stimmteilnahme (in %)	PRO-Stimmen in % der Abstimmenden	Ergebnis
1	8.12. 1974	PR	Verfassungsgrundsatz: Für Monarchie (ein Nein impliziert die Republik)	75,6	30,8	Vorlage gescheitert = für Republik
2	05.07. 2015	PR	Für Erfüllung der Auflagen der internationalen Institutionen im Finanzbereich	62,5	38,7	Vorlage gescheitert

Abkürzung: PR = Parlamentsreferendum  
Quelle: [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch).

#### 1974: Monarchie oder Republik?

Nach dem Ende der Militärdiktatur im Jahr 1974 übernahm eine Zivilregierung und erklärte die Verfassungen der Militärjunta von 1968 und 1973 für ungültig. Sie setzte die Verfassung von 1952 wieder in Kraft – mit Ausnahme der Staatsform (Art. 21 Abs. 1 und Art. 45 bis 53). Das am 17.11.1974 gewählte Parlament setzte eine Volksabstimmung über die Staatsform an – so blieben nur wenige Wochen Zeit bis zur Volksabstimmung am 8. Dezember 1974.

Nachgeschichte: Am 7.06.1975 beschloss das Parlament eine neue, republikanische Verfassung.<sup>3</sup>

#### 2015: Erfüllung von Auflagen im Rahmen der Staatsschuldenkrise

Im Juni 2015 kündigte Premierminister Alexis Tsipras ein Referendum für den 5. Juli 2015 an, um die Bevölkerung über Auflagen der Geldgeber für weitere Finanzhilfen entscheiden zu lassen. Inhalt der Abstimmung war der Vorschlag der Euro-Gruppe vom 25. Juni 2015. Das Referendum wurde am 28. Juni 2015 im griechischen Parlament mit 178 zu 120 Stimmen bei zwei Enthaltungen gebilligt.

Das Referendum erwies aus verschiedenen Gründen als problematisch. Einerseits hatten die Geldgeber der Euro-Gruppe ihren Vorschlag vom 25. Juni 2015 zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits zurückgezogen – daher wurde die Volksabstimmung von den Gläubigern als unverbindlich betrachtet. Andererseits kritisierte der Europarat die sehr kurze Frist (eine

3 Vgl. [www.sudd.ch/event.php?lang=de&id=gr011974](http://www.sudd.ch/event.php?lang=de&id=gr011974) sowie [https://de.wikipedia.org/wiki/Griechisches\\_Referendum\\_1974](https://de.wikipedia.org/wiki/Griechisches_Referendum_1974).

Woche!), die kaum Vorbereitungszeit ließ, und dass keine unabhängige Beobachtung der Abstimmung möglich war.<sup>4</sup> Der Vorwurf, Finanzthemen bei Referenden zu sozialen Fragen seien unzulässig, ging dagegen ins Leere. Die entsprechende Klage wurde abgewiesen mit dem Hinweis, dass es sich um eine Frage von erheblichem nationalem Interesse handele und somit kein Finanztabu gelte (vgl. oben, Regelungen).

Die Regierung erhoffte sich von dem Referendum eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Geldgebern. Zugleich deutete der Ministerpräsident seinen Rücktritt an, falls die Bevölkerung mit „Ja“ stimmen sollte. Kompliziert haben die Situation zusätzlich die Drohungen europäischer Politiker/innen, bei einem Nein Griechenlands ein Ausscheiden des Landes aus der Eurozone (Grexit) voranzutreiben.

Nach dem Referendum im Juli 2015 verhandelte Griechenland erneut mit seinen Gläubigern und schlug neue Reform- und Sparmaßnahmen vor. Schließlich wurde eine Einigung gefunden, die aber vielfach als nicht im Sinne des Referendums kritisiert wurde. Rein formal ist dieses Vorgehen möglich, weil in der Volksabstimmung nur ein bestimmter Vorschlag vorgelegt wurde. Ein Grexit fand nicht statt.<sup>5</sup>

#### **4. Literatur und Links**

*Datenbank und Suchmaschine für direkte Demokratie,*  
[www.sudd.ch/](http://www.sudd.ch/) (letzter Zugriff am 12.12.2016)

*C2D, Centre for Research on direct democracy, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA):*  
[www.c2d.ch/](http://www.c2d.ch/) (letzter Zugriff am 12.12.2016)

*Direct Democracy Navigator:* [www.direct-democracy-navigator.org](http://www.direct-democracy-navigator.org) (letzter Zugriff am 06.12.2016)

*Rehmet, Frank / Weber, Tim (2015):* Volksbegehrensbericht 2015, herausgegeben von Mehr Demokratie, Berlin, [www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht\\_2015.pdf](http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht_2015.pdf) (letzter Zugriff am 24.11.2016).

*Verfassung Griechenlands:* <http://www.verfassungen.eu/griech/> (in deutscher Sprache, letzter Zugriff am 12.12.2016).

---

4 Vgl. [www.reuters.com/article/eurozone-greece-rights-idUSL8NOZH3IO20150701](http://www.reuters.com/article/eurozone-greece-rights-idUSL8NOZH3IO20150701) (in englischer Sprache, zuletzt abgerufen am 03.01.2017)

5 Vgl. [www.sudd.ch/event.php?lang=de&id=gr012015](http://www.sudd.ch/event.php?lang=de&id=gr012015) sowie (statt vieler): NZZ vom 05.07.2015: [www.nzz.ch/international/so-oder-so-frankreich-will-weiter-verhandeln-1.18574795](http://www.nzz.ch/international/so-oder-so-frankreich-will-weiter-verhandeln-1.18574795) sowie NZZ vom 17.07.2015: [www.nzz.ch/wirtschaft/entscheidungstage-fuer-griechenland/etappenziel-erreicht-1.18581746](http://www.nzz.ch/wirtschaft/entscheidungstage-fuer-griechenland/etappenziel-erreicht-1.18581746).